

10. *ermutigt ferner* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozeß der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben werden, die die Organisation in die Lage versetzen sollen, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der sorgsamsten Regierungs- und Verwaltungsführung und der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen;

13. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
21. November 1997

52/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/21 vom 27. November 1996, in der sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen,

ingedenk dessen, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir, der später

am 11. Mai 1996 in Aschgabad überarbeitet und am 14. September 1996 in Izmir unterzeichnet wurde, ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern, sowie eingedenk der Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Neuorganisation und Neustrukturierung der Organisation zur Zeit ergreift,

überzeugt, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der beiden Organisationen durch die Aufrechterhaltung und weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in welchem diese die Verabschiedung der Resolution 51/21 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßen und die Kooperationsvereinbarungen befürworten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen eingegangen ist, mit dem Ziel, im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen auf die Durchführung der Wirtschaftsprojekte und -programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinzuwirken;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/21⁵⁷ und *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter darum bemüht zu sein, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* davon, welche Bedeutung die Erklärung von Aschgabad, die von dem am 13. und 14. Mai 1997 in Aschgabad abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit⁵⁸ verabschiedet wurde, einem maßgeblichen Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf den Schwerpunktgebieten Verkehr, Kommunikationswesen und Energie mit dem Ziel beimißt, den Binnenstaaten unter den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Zugang zu den Weltmärkten zu erleichtern;

4. *begrüßt* es, daß die Bemühungen um die weitere Konsolidierung der interregionalen Konsultationen und den Meinungsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse über so nützliche Foren fortgesetzt werden wie die jährliche Tagung der Leiter der subregionalen Organisationen Asiens und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die ihre dritte Tagung im Mai 1997 in Teheran abgehalten hat;

⁵⁷ A/52/313.

⁵⁸ A/52/332, Anhang.

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen die zur Erreichung ihrer Ziele eingeleiteten Konsultationen und die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit fortzusetzen und auszubauen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, regionalen Entwicklungsplänen, insbesondere auch Projekten und Programmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, um bei der Durchführung dieser Programme und insbesondere bei der Schaffung einer umfassenden Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein, die den Binnenstaaten größere Mobilität zur Förderung des interregionalen Handels verschaffen und ihnen den Aufbau von für alle Seiten nützlichen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit anderen Regionen ermöglichen würde;

7. *bittet* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, als Regionalstelle der Vereinten Nationen eine aktivere Rolle bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu übernehmen, und wiederholt in dieser Hinsicht ihr Ersuchen in Ziffer 5 der Resolution 51/21 im Zusammenhang mit dem Bericht, den der Exekutivsekretär der Kommission auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission im Jahr 1998 vorzulegen hat;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Vorschlag, das System für Frachtvorausinformationen und das Automatische Zolldatensystem der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die mit anderen Systemen kompatibel sind, unter anderem mit der technischen Hilfe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
21. November 1997

52/20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁹,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1998, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994, 50/158 vom 21. Dezember 1995 und 51/151 vom 13. Dezember 1996,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare abgehaltenen sechshundsechzigsten ordentlichen Tagung⁶⁰ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung⁶¹ verabschiedet haben,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat am 25. September 1997 auf Ministerebene eine Sitzung über die Situation in Afrika abgehalten hat und die Symbiose zwischen Frieden und Entwicklung akzeptiert wurde,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Or-

⁵⁹ A/52/374.

⁶⁰ A/52/465, Anhang I.

⁶¹ Ebd., Anhang II.